

gibt, passt so genau¹ auf unseren ‚Landrichter‘ selbst, dass man zu der anderen Annahme nur unter dem Schlusse berechtigt wäre, dass dieser auch äusserlich — wenigstens so weit es sich um den sogenannten Schwabenspiegel handelt — nur eine ganz und gar ängstlich treue Copie des vermeintlichen früheren Stadtbuches sei. Wahrscheinlicher bleibt unter solchen Umständen am Ende doch wohl, dass Kopp nur bei der Altersbestimmung, welche er für unseren ‚Landrichter‘ angegeben, etwas zu weit rückwärts gegriffen.

Beruhige ich mich vor der Hand hiebei, so weiss ich allerdings bezüglich des Stadtbuches von Witzenhausen, welches nach dem grossen Brande vom Jahre 1479 begonnen und bis zu dem jetzt noch vorliegenden fortgeführt wurde, nicht, ob es gegenwärtig noch vorhanden sein mag oder nicht. Ob es an seiner Spitze auch das Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels gehabt oder nicht, ob weiter im ersteren Falle selbes die Vorlage für unseren ‚Landrichter‘ geworden oder nicht, ist mir ebensowenig bekannt.

Gleichviel indessen, ob sich die Sache so oder so verhält, gerade er bleibt fort und fort ein eben so interessanter als wichtiger Beleg dafür, wie — zweifelsohne schon früher, entschieden nachweisbar aber noch — im 16. und 17. Jahrhunderte das Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels in besonderer Gestalt, wie sie nunmehr Jedermann ersichtlich ist, mit dem im tagtäglichen Gebrauche befindlich gewesenenen amtlichen Stadt- und Bürgerbuche von Witzenhausen in der engsten Verbindung gestanden.

¹ Wenn Kopp als Aufschrift auf dem Vorderdeckel des Einbandes ‚Landrichter, Bürger- und Stadt-Buch‘ bemerkt, und nach meiner Darstellung oben S. 269 nur die technische Bezeichnung ‚Landt-Richter‘ schwarz und weiter nichts mehr als in zwei Zeilen ‚und Stadt-Buch‘ zu entdecken ist, so ändert das wohl an der Sache selber nichts, indem eben seither im Laufe von mehr als einem Jahrhunderte das wahrscheinlich auch roth geschrieben gewesene ‚Bürger‘ als erste Zeile der ganzen drei Zeilen umfassenden Bezeichnung ‚Bürger- und Stadt-Buch‘ sich von dem theilweise ganz und gar abgeriebenen Lederüberzuge äusserst leicht gewetzt haben kann.